



An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Stabsabteilung Verfassungsdienst und Legistik
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
Per E-Mail: post.vr@bgld.gv.at

Wien, am 27. März 2023

VDL/L.L137-10005-39-2023

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997, das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020, das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013, das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001, das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014, das Burgenländische Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz und das Burgenländische Landes-Gleichbehandlungsgesetz geändert wird

Der Klagsverband dankt für die Möglichkeit im Rahmen des derzeit laufenden Begutachtungsverfahrens zum Entwurf Stellung nehmen zu können und bittet ausdrücklich diese online zu veröffentlichen. Der Klagsverband setzt sich umfassend für Gleichstellung und Antidiskriminierung betreffend aller sieben gesetzlich geschützten Diskriminierungsmerkmale ein und bietet rechtliche Beratung und Unterstützung im Bereich sämtlicher österreichischer Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsgesetze.

1. Allgemeine Anmerkungen

Der Klagsverband begrüßt die Umsetzung der Richtlinien (EU) 2019/1152 und 2019/1158, mit denen künftig auch die Inanspruchnahme von Telearbeit, Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Betreuung eines Kindes, Pflegezeit, Nebenbeschäftigungen, Frühkarenzurlaub und Pflegefreistellung einem Diskriminierungsverbot unterliegen werden.

Jedoch weist der Klagsverband darauf hin, dass die Richtlinie (EU) 2019/1158 einen umfassenden Schutz für die Inanspruchnahme von Betreuungs- und Pflegeaufgaben fordert. Dem wird der aktuelle Gesetzesentwurf nach Ansicht des Klagsverbands nicht in allen Punkten gerecht, da ein Diskriminierungsschutz für die Inanspruchnahme von Karenz(-urlaub) zur Betreuung

eines Kindes, bei flexibler Arbeitszeit für Betreuungs- und Pflegezwecke, bei einer Karenz zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines/einer pflegebedürftigen Angehörigen und bei der Familienhospizfreistellung fehlt. Ebenso bleibt der Gesetzesentwurf in Bezug auf die Entlohnung des Frühkarenzurlaubes, als Freistellung anlässlich der Geburt eines Kindes, hinter den Vorgaben der Richtlinie zurück.

Weiters regt der Klagsverband an, die geplante Novelle des Burgenländischen Gleichbehandlungsgesetzes für eine Anpassung der Schadenersatzhöhen zu nutzen und den Mindest-Schadenersatz von 1.000 Euro, der als Ausgleich für die erlittenen persönlichen Beeinträchtigung bei Diskriminierung durch Belästigung vorgesehen ist, auf alle Diskriminierungstatbestände auszuweiten. Nur dann kann Diskriminierung effektiv verhindert werden.

2. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

2.1. Sonstige Rechte (§ 98a LBDG 1997; §78a Bgld. LBedG 2020; §71a Bgld. LVBG 2013; §113a Bgld. GemBG 2014)

Artikel 11 Richtlinie (EU) 2019/1158 schafft neue Diskriminierungsgründe, die von Bundes- und Landesgesetzgebern in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Um den Ansprüchen der Richtlinie (EU) 2019/1158 zur Gänze gerecht zu werden, müsste der Katalog der Diskriminierungstatbestände um einige Punkte erweitert werden.

Während die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Betreuung eines Kindes sowie der Frühkarenzurlaub explizit im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/1158 umgesetzt wird, wird ein weiteres Kernelement der Richtlinie – nämlich Mindeststandards und Diskriminierungsschutz für Elternurlaub (Karenz(-urlaub)) zu schaffen – unterlassen. Der Klagsverband regt daher an, die Karenz nach dem Burgenländisches Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz bzw. dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Väter-Karenzgesetz (oder entsprechender anderer landesgesetzlicher Regelungen) in den Katalog der geschützten Diskriminierungstatbestände aufzunehmen, um Artikel 5 iVm Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2019/1158 vollständig umzusetzen.

Hinzuweisen ist ebenfalls darauf, dass der Bedarf flexibler Arbeitszeiten nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einer Karenzierung bestehen kann. So kann es auch für Vollzeitbeschäftigte notwendig sein, zur Wahrnehmung ihrer Betreuungspflichten flexible Arbeitszeiten in Anspruch nehmen zu müssen, wobei sie im Zuge dessen mit Diskriminierung konfrontiert werden könnten. Nach dem aktuellen Gesetzesentwurf ist ein derartiger Anspruch nicht vorgesehen und wären diese Personen auch nicht vom Diskriminierungsschutz umfasst, was Artikel 9 und 11 Richtlinie (EU) 2019/1158 widerspricht. Der Klagsverband regt daher an, die flexiblen Arbeitszeiten gemäß Artikel 9 Richtlinie (EU) 2019/1158 in die oben genannten Bestimmungen aufzunehmen.

Obwohl die Freistellung anlässlich der Geburt eines Kindes bereits derzeit bundes- und landesgesetzlich geregelt ist, wird in der Praxis dem nicht-gebärenden Elternteil die Inanspruchnahme oftmals vom Arbeitgeber durch Androhung negativer Konsequenzen erschwert oder gänzlich verwehrt. Der Klagsverband begrüßt, dass die Landesgesetzgebung diesem Umstand entgegenwirkt, indem die Frühkarenz in den Katalog der Diskriminierungstatbestände aufgenommen wird. In diesem Zusammenhang möchte der Klagsverband jedoch darauf hinweisen, dass die Richtlinie (EU) 2019/1158 für die Freistellung anlässlich der Geburt eines Kindes einen finanziellen Vergütungsanspruch vorsieht, der mindestens dem Krankengeld zu entsprechen hat. Die oben genannten Landesgesetze sehen die Möglichkeit einer Inanspruchnahme einer Frühkarenz jedoch nur unter Entfall der Bezüge vor, was den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/1158 widerspricht.

Bei der Sterbebegleitung für Kinder und nahe Angehörige, im Zuge deren eine Familienhospizfreistellung zu gewähren ist, handelt es sich zweifellos um Betreuungs- und Pflegeaufgaben. Da die Richtlinie (EU) 2019/1158 einen umfassenden Schutz für die Inanspruchnahme von Betreuungs- und Pflegeaufgaben fordert, wäre es geboten die Familienhospizfreistellung in den Katalog der Diskriminierungstatbestände aufzunehmen. Hinzuweisen ist darauf, dass auch andere Landesgesetzgeber (bspw. Kärnten) die Notwendigkeit gesehen haben, die Familienhospizfreistellung im Zuge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 mit einem Diskriminierungsverbot abzusichern. Dasselbe gilt sinngemäß auch für die Karenz zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines/einer pflegebedürftigen Angehörigen, die von anderen Landesgesetzgebern im Zuge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 berücksichtigt wurden (bspw. Kärnten sowie Stmk. Entwurf des Landesgleichbehandlungsgesetz).

Um den umfassenden Diskriminierungsschutz der Richtlinie (EU) 2019/1158 umzusetzen und Rechtssicherheit für die Rechtsunterworfenen zu schaffen, regt der Klagsverband daher an, ein **Diskriminierungsverbot hinsichtlich** einem Karenz(-urlaub) zur Betreuung eines Kindes, einer Inanspruchnahme flexibler Arbeitszeiten für Betreuungs- und Pflegezwecke, einer Karenz zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines/einer pflegebedürftigen Angehörigen sowie einer Familienhospizfreistellung in den Katalog der sonstigen Rechte gemäß §§ 98a LBDG 1997; 78a Bgld. LBedG 2020; 71a Bgld. LVBG 2013; 113a Bgld. GemBG 2014 aufzunehmen. Zudem sollte eine gesetzliche Grundlage für die richtlinienkonforme finanzielle Vergütung des Frühkarenzurlaubes geschaffen werden.

2.2. Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung

Während sowohl die Gleichbehandlungsgesetze als auch die entsprechenden europarechtlichen Vorgaben vorsehen, dass Sanktionen bei Verletzungen des Gleichbehandlungsgebots wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen, sind geringe Schadenersatzzahlungen in der Praxis nach wie vor weit verbreitet.

Gerade bei Gebietskörperschaften, die grundsätzlich größere finanzielle Möglichkeiten als Einzelpersonen haben, kann bei sehr geringen Schadenersatzsummen nicht von wirksamen und abschreckenden Sanktionen im Sinne der Richtlinien 2006/54/EG, 2000/78/EG und 2019/1158 ausgegangen werden. Aus diesem Grund regt der Klagsverband an, den Mindestschadenersatz von 1.000 Euro, der als Ausgleich für die erlittenen persönlichen Beeinträchtigung bereits bei Diskriminierung durch Belästigung vorgesehen ist, auf alle Diskriminierungstatbestände auszuweiten.

Der Klagsverband regt daher an:

- den Karenz(-urlaub) zur Betreuung eines Kindes, die Inanspruchnahme flexibler Arbeitszeiten zur Betreuung eines Kindes sowie zur Pflege von Angehörigen, die Familienhospizfreistellung sowie die Karenz zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines/einer pflegebedürftigen Angehörigen in den Katalog der Diskriminierungstatbestände gemäß §§ 98a LBDG 1997; 78a Bgld. LBedG 2020; 71a Bgld. LVBG 2013; 113a Bgld. GemBG 2014 aufzunehmen.
- die gesetzliche Grundlage für die richtlinienkonforme finanzielle Vergütung (mindestens in Höhe des Krankengeldes) des Frühkarenzurlaubes zu schaffen.
- einen Mindestschadenersatz von 1.000 Euro als Ausgleich für die erlittenen persönlichen Beeinträchtigung für alle Diskriminierungsgründe vorzusehen.

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit im Burgenland zu leisten!

Mag.^a Lisa Derntl
Beratung und Rechtsdurchsetzung
Klagsverband